

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 1 – Einführung und verfassungsrechtlicher Rahmen

- Literatur:
- Udo Branahl, Medienrecht: Eine Einführung, 6. Auflage, 2009
 - Frank Fechner, Medienrecht, 11. Auflage, 2010
 - Frank Fechner, Medienrecht: Vorschriftensammlung, 6. Auflage, 2010
 - Frank Fechner, Entscheidungen zum Medienrecht, 2. Auflage, 2009
 - Herrmann / Lausen, Rundfunkrecht, 2004
 - Thomas Hoeren, Internetrecht
 - http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_September_2010.pdf

Der Begriff "Medienrecht" ist kein juristisch definierter Begriff, sondern will - aus didaktischen Gründen - alle Rechtsnormen zusammenfassen, die die Arbeit der Medienschaffenden in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

Rechtsnormen sind abstrakt-generelle Regelungen, die für einen typisierten Sachverhalt (Tatbestand der Norm) Rechte und Pflichten der Beteiligten konstituieren (Rechtsfolge der Norm).

In einem freiheitlichen Staat sind Rechtsnormen nicht flächendeckend vorhanden. Sie lassen Raum für die Selbstbestimmung der Beteiligten und für die Wirksamkeit gesellschaftlicher Konventionen und einer ausgeprägten Ethik. Das Einhalten von Rechtsnormen entlastet nicht von der ethischen Verantwortung der Handelnden.

Der Wert privatrechtlicher Ansprüche erweist sich bei ihrer Durchsetzung vor Gericht. Ein subjektives Recht ist nur so stark, wie es notfalls auch mit Hilfe staatlicher Gerichte erzwungen werden kann.

Für die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche sind die sog. **ordentlichen Gerichte**, d.h. Amtsgerichte und Landgerichte, zuständig. Gegen ihre Entscheidungen gibt es das Rechtsmittel der Berufung, das zu einer neuen Entscheidung über alle Tatsachen- und Rechtsfragen führt. Gegen Berufungsurteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts gibt es das Rechtsmittel der Revision. Hier werden vom Bundesgerichtshof nur Rechtsfragen entschieden. Wie der Sachverhalt sich tatsächlich zugetragen hat, wird in der Revision nicht noch einmal überprüft.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Für privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten gilt die sog. **Verhandlungsmaxime**, d.h. die Parteien des Rechtsstreit müssen den gesamten Tatsachenstoff dem Gericht präsentieren. Das Gericht selbst kann den Sachverhalt nur in engen Grenzen aus eigener Initiative aufklären.

Dabei ist jede Prozesspartei verpflichtet, die für sie günstigen Tatsachen in den Rechtsstreit einzuführen und - falls der Gegner sie bestreitet - zu **beweisen**. In der Praxis entscheiden sich mehr Prozesse an Tatsachenfragen (War die Ampel rot oder grün ? Was haben die Parteien besprochen ?) als an reinen Rechtsfragen.

Hieraus ergibt sich der dringende Rat, immer dann, wenn (oder besser: bevor) rechtlich heikle Probleme auftauchen, im eigenen Interesse Beweise zu sichern, die später den (richtigen) Sachverhalt vor Gericht erweisen.

Als Beweismittel kommen in Betracht (SAPUZ):

- ✓ Beweis durch **Sachverständige**
- ✓ Beweis durch **Augenschein**
- ✓ Beweis durch **Parteivernehmung** (meist erfolglos)
- ✓ Beweis durch **Urkunden** (das zuverlässigste Beweismittel !)
- ✓ Beweis durch **Zeugen** (das unzuverlässigste Beweismittel !)

Es ist deshalb zu empfehlen, wichtige Vereinbarungen (z.B. Provisions- oder Entgeltvereinbarungen) schriftlich zu treffen. Bei heiklen Reportagen oder Beiträgen sollte der Redakteur im eigenen Interesse Belege für das Berichtete haben, um einen Rechtsstreit durchzustehen.

Verfassungsrechtlicher Rahmen

Der verfassungsrechtliche Rahmen des Presse- und Rundfunkrechts wird vor allem durch Artikel 5 des Grundgesetzes vorgegeben:

*(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quelle ungehindert zu unterrichten. **Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.** Eine Zensur findet nicht statt.*

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 5 des Grundgesetzes schafft damit das **Grundrecht** der Presse- und Rundfunkfreiheit und trifft zugleich eine für den Gesetzgeber verbindliche **Wertentscheidung** für eine pluralistische Ordnung.

Die Pressefreiheit umfasst das Recht der freien Gründung von Presseorganen, des freien Zugangs zu den Presseberufen und zur freien Verbreitung von Nachrichten und Meinungen. Durch die Pressefreiheit des Grundgesetzes wird nicht nur die Tätigkeit der Redakteure, sondern auch die Tätigkeit aller mit der Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von Presseprodukten befassten Kräfte geschützt. Entsprechendes gilt für die Rundfunkfreiheit.

Adressat des Grundrechts der Pressefreiheit sind allein der Staat und seine Organe. Die Pressefreiheit wirkt daher nicht zwischen privaten Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder im Verhältnis zwischen anderen Privatpersonen.

Wie (fast) alle Grundrechte hat auch die Pressefreiheit ihre **Schranken**. Diese sind im Absatz 2 des Artikel 5 abschließend genannt:

1. die Vorschriften der allgemeinen Gesetze

Damit sind alle gesetzlichen Bestimmungen gemeint, die sich nicht speziell gegen die Presse oder gegen die Meinungsäußerung richten. Beispielsweise muss ein Journalist bei seiner Tätigkeit die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder des Steuerrechts einhalten und kann sich bei Verstößen nicht auf das Recht der Pressefreiheit berufen.

2. die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend

Diese Vorschriften sind auch dann verbindliche Schranken der Pressefreiheit, wenn sie sich - wie z.B. das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften - speziell gegen eine bestimmte Art von Presseprodukten richten.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

3. das Recht der persönlichen Ehre

Hierzu gehören vor allem jene Rechte, die den einzelnen vor unwahrer Berichterstattung, vor der Verletzung seiner Privatsphäre und vor Beleidigungen schützen.

Bei der Anwendung und bei der Auslegung der Schrankengesetze muss die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit berücksichtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht verlangt von der Exekutive und von den Gerichten eine Güterabwägung im Einzelfall, die der überragenden Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit Rechnung trägt.

Verletzungen des Grundrechts der Pressefreiheit durch den Staat und seine Organe können vom Betroffenen im Wege der Verfassungsbeschwerde vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden. Zuvor muss allerdings der Weg zu den "einfachen Gerichten" beschritten werden.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 2 – Medien und Wahrheit

Das für **jedermann** geltende Recht kennt keine allgemeine (d.h. für jede Situation und jeden Gegenstand geltende) Wahrheitspflicht.

Für Tatsachenbehauptungen über Dritte gilt jedoch die besonders strenge Vorschrift des § 186 StGB ("**Üble Nachrede**"):

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften ... begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Diese Norm schafft eine Art strafrechtlicher **Risikohaftung**, da

1. die Beweislast für die Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache beim Täter liegt und
2. die Strafbarkeit unabhängig davon eintritt, ob der Täter wusste oder wissen musste, dass die behauptete oder verbreitete Tatsache unwahr oder nicht erweislich ist. Ähnliches gilt für die zivilrechtliche Haftung bei der Verbreitung unwahrer oder nicht erweislich wahrer Tatsachen über Dritte.

Wenn diese "Risikohaftung" für die Behauptung und Verbreitung von Tatsachen auch für die Medien und ihre Mitarbeiter gelten würde, wäre die Arbeit der Medien in vielen Bereichen unmöglich.

Deshalb hat der Gesetzgeber an die Stelle der Risikohaftung eine allgemeine **Sorgfaltspflicht der Medien** im Umgang mit der Wahrheit gesetzt, z.B. in § 6 des baden-württembergischen Landespressegesetzes:

Die Presse hat die Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. ...

Die **im Einzelfall gebotene Sorgfalt** ist von zahlreichen Faktoren abhängig:

Wie gut ist die Nachrichtenquelle ?

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Wie viele Quellen stehen zur Verfügung ?

Wie groß ist das (berechtigte) Interesse der Öffentlichkeit an dieser Nachricht ?

Wie ungewöhnlich ist der Inhalt der Nachricht ?

Wie sehr belastet der Inhalt der Nachricht den Betroffenen ?

Wie groß ist die Verbreitung der Zeitung ?

usw.

In dem von diesen Faktoren bestimmten Koordinatensystem ist der Umfang der gebotenen Sorgfalt nicht immer punktgenau zu ermitteln. Als absolut zuverlässig dürfen beispielsweise amtliche Mitteilungen oder Selbstzeugnisse des Betroffenen angesehen werden. Bei ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen muss der Redakteur in aller Regel den Betroffenen hören, bevor er sich zur Veröffentlichung entschließt.

Die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht entlastet den Journalisten in zweierlei Hinsicht:

- ✓ Die Strafbarkeit nach § 186 StGB und eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht entfällt, da der Journalist, wenn er die Sorgfaltspflicht beachtet und ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung besteht, in **Wahrnehmung berechtigter Interessen** handelt.
- ✓ Die Beweislast für die Wahrheit / Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache liegt beim Betroffenen bzw. im Strafprozess beim Staatsanwalt (**Beweislastumkehr**)

Verletzt ein Journalist die journalistische Sorgfaltspflicht, dann gelten allerdings die allgemeinen Regeln, d.h. er haftet auch dann, wenn er subjektiv von der Wahrheit der Nachricht überzeugt war, und er trägt die Beweislast, dass die behaupteten oder verbreiteten Nachrichten, soweit sie Dritte betreffen, wahr sind.

Bei falschen oder nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptungen über Dritte können den Redakteur, den Chefredakteur und den Verleger folgende **Sanktionen** treffen:

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

1. bei Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht

Die Tatsache ist (erwiesenermaßen) falsch:

- ✓ Unterlassungsanspruch des Betroffenen (die Nachricht darf nicht erneut verbreitet werden)
- ✓ Widerrufsanspruch des Betroffenen (der Journalist und/oder der Verlag müssen gegenüber ihren Lesern/Hörern die Nachricht richtigstellen)

Die Tatsache ist unaufklärbar ("non liquet"):

- ✓ keine Sanktionen, da Beweislastumkehr !

2. bei Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht

Die Tatsache ist (erwiesenermaßen) falsch:

- ✓ Unterlassungsanspruch des Betroffenen
- ✓ Widerrufsanspruch des Betroffenen
- ✓ Schadensersatzanspruch des Betroffenen (d.h. Entschädigung für den immateriellen Schaden und materieller Schadensersatz)
- ✓ Strafbarkeit nach §§ 186, 187 StGB

Die Tatsache ist unaufklärbar ("non liquet"):

- ✓ Unterlassungsanspruch des Betroffenen
- ✓ Schadensersatzanspruch des Betroffenen
- ✓ Strafbarkeit nach § 186 StGB

Die gerichtliche Durchsetzung eines Widerrufsanspruchs ist in der Praxis häufig langwierig, da mehrere Instanzen durchlaufen werden können und häufig Beweisaufnahmen notwendig sind. Eine (schnelle) Verurteilung zum Widerruf durch einstweilige Verfügung kommt nicht in Betracht, da sie gegen die Hauptsacheentscheidung praktisch unumkehrbar vorwegnehmen würde.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 3 – Das Recht der Gegendarstellung

Der **Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung** kompensiert die Schwächen der auf Blatt 6 und 7 genannten Sanktionen bei unwahrer Berichterstattung. Dort bedarf es häufig eines langwierigen Rechtsstreits zwischen dem Betroffenen einerseits und dem Redakteur und dem Verlag andererseits, in dessen Verlauf durch eine Beweisaufnahme die Aufklärung des wirklichen Sachverhalts versucht wird. Die **Beweislastverteilung bei der Durchsetzung eines Widerrufs und die lange Prozessdauer** schwächen die Position des Betroffenen, der normalerweise ein Interesse an einer schnellen Richtigstellung hat.

Deshalb hat der Gesetzgeber mit dem Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung ein **schnelles Instrument** geschaffen, bei dessen Anwendung es nicht darauf ankommt, wer die Wahrheit sagt. **Rechtsgrundlage des Gegendarstellungsanspruchs** sind die **Landespressegesetze** (in Baden-Württemberg: § 11 des Landespressegesetzes), die **Rundfunkgesetze der Länder** und die **Rundfunkstaatsverträge**.

Als Modell dient im folgenden die Regelung des § 11 des baden-württembergischen Landespressegesetzes. Die Rundfunkgesetze der Länder und die Rundfunkstaatsverträge enthalten für Rundfunk- und Fernsehsendungen vergleichbare Vorschriften, die lediglich in Details (z.B. hinsichtlich der Zulässigkeit eines Redaktionsschwanzes) von den Regelungen in den Pressegesetzen abweicht. Nach § 56 des Rundfunkstaatsvertrags gibt es auch einen Gegendarstellungsanspruch gegen Anbieter von Telemedien mit redaktionell gestalteten Angeboten (z.B. Online-Zeitungen).

Objektive Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruchs

Gegendarstellungsansprüche (nach dem Landespressegesetz) sind nur bei **periodisch erscheinenden Druckwerken** zulässig, d.h. bei Druckwerken, die mindestens halbjährlich erscheinen. Ausgenommen sind amtliche Druckwerke (z.B. Gesetzblätter) und harmlose Druckwerke (z.B. Speisekarten).

Die Gegendarstellung muss sich gegen eine **Tatsachenbehauptung** richten, die in diesem Druckwerk aufgestellt worden ist. Nicht verlangt werden kann eine Gegendarstellung gegen Werturteile (Meinungsäußerungen).

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Allerdings können auch Kommentare, Satiren und Metaphern sog. **Tatsachenkerne** enthalten, gegen die eine Gegendarstellung zulässig ist. Auch Behauptungen über innere Tatsachen (Absichten, Einstellungen des Betroffenen) sind gegendarstellungsfähig.

Persönliche Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruchs

Gläubiger eines Gegendarstellungsanspruchs kann eine **betroffene Person oder eine betroffene "Stelle" (z.B. eine Behörde)** sein, auf die sich die angegriffene Tatsachenbehauptung unmittelbar oder mittelbar (streitig !) bezieht. Maßgeblich ist dabei nicht, ob der Betroffene namentlich genannt ist, sondern ob er erkennbar ist.

Gegendarstellungspflichtig (d.h. Schuldner des Gegendarstellungsanspruchs) ist einerseits der **Verleger des Druckwerks**, andererseits der **verantwortliche Redakteur**. Der Anspruch kann wahlweise gegen einen dieser beiden Schuldner oder gegen beide gemeinsam gerichtet werden.

Ausnahmen vom Gegendarstellungsanspruch

Trotz Vorliegens der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen kommt eine Gegendarstellung nicht in Betracht

- ✓ bei **fehlender Schutzwürdigkeit** (z.B. bei belanglosen Richtigstellungen oder bloßer Wiederholung der angegriffenen Nachricht)
- ✓ bei wahrheitsgemäßer Berichterstattung über **Parlaments- oder Gerichtsverhandlungen**
- ✓ bei bloßen **Geschäftsanzeigen**

Eine **Gegendarstellung zur Gegendarstellung** kann ebenfalls nicht verlangt werden.

Umfang und Inhalt der Gegendarstellung

Der Umfang der Gegendarstellung muss **angemessen** sein. Dies richtet sich nach dem Zweck der Gegendarstellung. Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass die Gegendarstellung länger ist als der angegriffene Text. Umgekehrt gilt das Prinzip, dass eine Gegendarstellung, deren Umfang den angegriffenen Text nicht überschreitet, als angemessen gilt.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Die Gegendarstellung darf ihrerseits **nur Tatsachenbehauptungen** enthalten, wobei zum Verständnis des Lesers auch die angegriffene Meldung wiederholt werden darf. Zulässig ist es auch, in der Gegendarstellung Beleg Tatsachen für die eigene Sachdarstellung zu nennen.

Die Gegendarstellung darf keinen **strafbaren, werbenden oder offensichtlich irreführenden Inhalt** haben.

Verfahren zur Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs

Der Betroffene muss die voll ausformulierte Gegendarstellung und das Verlangen, diese abzdrukken, dem Verleger oder dem verantwortlichen Redakteur **schriftlich** zuleiten. Das Abdruckverlangen muss vom Betroffenen **eigenhändig unterzeichnet** sein. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist in Baden-Württemberg nicht zulässig.

Gegendarstellung und Abdruckverlangen müssen dem Verleger oder dem verantwortlichen Redakteur **unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern)** zugeleitet werden. Die letztmögliche Frist für das Gegendarstellungsverlangen endet drei Monate nach Veröffentlichung der angegriffenen Tatsachenbehauptung.

Es gilt das Prinzip "**alles oder nichts**". Wenn die vom Betroffenen gefertigte Gegendarstellung also teilweise zulässig, teilweise jedoch unzulässig ist, darf sie der verantwortliche Redakteur oder der Verleger nicht kürzen oder ändern, sondern kann sie nur insgesamt zurückweisen.

Der Abdruck der Gegendarstellung muss in der **nächst erreichbaren Ausgabe** des periodischen Druckwerks erfolgen und muss sich in Form, Stellung und Aufmachung nach dem angegriffenen Text richten. Ein **Redaktionsschwanz**, d.h. eine Stellungnahme zur Gegendarstellung in derselben Ausgabe, ist im baden-württembergischen Presserecht nur zulässig, soweit er sich auf Tatsachenbehauptungen beschränkt (Glossierungsverbot).

Wenn der Verleger oder verantwortliche Redakteur den Abdruck einer Gegendarstellung verweigert, kann der Betroffene den Abdruck (nur) im Wege der **einstweiligen Verfügung** (also im Eilverfahren) vor dem zuständigen Landgericht durchsetzen. Dabei genügt es, wenn er die Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruchs (persönlich, sachlich, formell) **glaubhaft** macht.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 4 – Rechte und Pflichten nach dem Landespressegesetz

Die **Gesetzgebungszuständigkeit** für das eigentliche Presse(ordnungs)recht (soweit es nicht Teil des Bürgerlichen Rechts oder des Strafrechts ist) liegt im Wesentlichen **bei den Bundesländern**.

Alle Bundesländer haben eigene **Pressegesetze** erlassen, die in ihren Grundzügen übereinstimmen, sich jedoch im Detail teilweise unterscheiden. Im Folgenden wird das baden-württembergische Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 zugrundegelegt.

Anwendungsbereich

Das Landespressegesetz enthält zahlreiche Vorschriften über "**Druckwerke**". Hierunter sind *"alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger oder Musikalien mit Text oder Erläuterungen"* zu verstehen.

Nicht unter die Bestimmungen des Landespressegesetzes fallen **amtliche Druckwerke**, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten, sowie die "**harmlosen Druckwerke**", wie z.B. Formulare, Preislisten, Werbetrucksachen, Familienanzeigen, Stimmzettel für Wahlen usw.

Pflichten nach dem Landespressegesetz (neben der Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung)

a) Die Presse hat bei der Verbreitung von Nachrichten **die journalistische Sorgfaltspflicht** zu beachten (§ 6 LPresseG). Einzelheiten wurden oben bereits angesprochen.

b) Jedes Druckwerk muss ein **Impressum** enthalten, aus dem sich Name und Anschrift des Druckers und des Verlegers ergeben. Periodische Druckwerke, d.h. Druckwerke, die im Abstand von nicht mehr als 6 Monaten erscheinen, müssen im Impressum auch den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs nennen (§ 7 LPresseG).

Sinn und Zweck dieser Impressumspflicht ist es, dem durch ein Druckwerk in seinen Rechten Verletzten die aufwendige Suche nach den rechtlich Verantwortlichen zu ersparen. Auch soll das Impressum die strafrechtliche Verfolgung von Pressedelikten ermöglichen.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

c) Für jedes periodisch erscheinende Druckwerk muss ein **verantwortlicher Redakteur** bestellt und benannt werden, der strafrechtlich und bei der Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs in Anspruch genommen werden kann. Als verantwortlicher Redakteur kann nur benannt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig, unbeschränkt strafgerichtlich verfolgbar und mindestens 21 Jahre alt ist. Er muss seinen ständigen Aufenthalt im Inland haben. Als verantwortlicher Redakteur darf nur benannt werden, wer im Konfliktfall tatsächlich das Erscheinen eines Beitrags verhindern und das Erscheinen einer Gegendarstellung erzwingen kann.

d) **Entgeltliche Veröffentlichungen** müssen mit dem Wort "**Anzeige**" gekennzeichnet sein, wenn sie nicht bereits aufgrund Anordnung oder Gestaltung als Anzeige erkennbar sind (§ 10 LPresseG).

Verstöße gegen die genannten Pflichten können teils als Straftat (§ 21 Landespressegesetz), teils als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden.

Rechte nach dem Landespressegesetz

Neben verschiedenen Privilegien der Presse im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Druckwerken und bei der Verjährung von Straftaten hat der Gesetzgeber im § 4 LPresseG einen **Informationsanspruch** der Presse gegenüber Behörden geschaffen. Danach sind alle Behörden verpflichtet, der Presse die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen, es sei denn

- ✓ die Durchführung eines schwebenden Verfahrens werde dadurch verhindert, erschwert oder verzögert,
- ✓ die erbetenen Informationen unterlägen Vorschriften über die Geheimhaltung,
- ✓ ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse würde verletzt oder
- ✓ der Umfang der erbetenen Informationen übersteige das zulässige Maß.
- ✓ Ob und inwieweit auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (Kirchen) und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dieser Auskunftspflicht unterliegen, ist streitig.

Überdies gilt für alle staatlichen Stellen der **Gleichbehandlungsgrundsatz** gegenüber allen Presseorganen. Ausdrücklich (und beispielhaft) genannt ist im Landespressegesetz das Recht aller Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, amtliche Mitteilungen zeitgleich mit der Konkurrenz zu erhalten.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz schließt sachlich gebotene Differenzierungen allerdings nicht aus.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 5 – Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eine Ausprägung des **Persönlichkeitsrechts**. Geschützt wird dabei die abgebildete Person, nicht der Fotograf, dessen Leistung durch das allgemeine Urheberrecht geschützt wird.

Die Voraussetzungen für die Verbreitung oder das "Zurschaustellen" von Bildnissen regelt das Kunsturhebergesetz (KUG) von 1907.

Die Grundregel ist in § 22 KUG aufgestellt:

*Bildnisse dürfen nur **mit Einwilligung des Abgebildeten** verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.*

Ein **Bildnis** liegt - unabhängig von der Abbildungstechnik (Malerei, Fotografie, Bildhauerei, Video, Darstellung durch Schauspieler etc.) - dann vor, wenn der abgebildete Mensch auf der Abbildung erkennbar ist. Dabei genügt Erkennbarkeit im Bekanntenkreis.

Verboten ist nur die **Verbreitung oder das öffentliche Zurschaustellen** eines Bildnisses, nicht seine **Herstellung**. Allerdings hat die Rechtsprechung insbesondere bei Fotografien ein Recht des Betroffenen anerkannt, schon die Herstellung eines Bildnisses zu verbieten, wenn diese Herstellung eine spätere Verbreitung vorbereitet.

Die **Einwilligung** des Abgebildeten ist eine Willenserklärung, die nach allgemeinen Regeln ausdrücklich oder konkludent (also durch schlüssiges Verhalten) erteilt werden kann. Die Beweislast für das Vorliegen einer Einwilligung trägt im Streitfall derjenige, der das Bildnis verbreitet. Es ist daher empfehlenswert, die Einwilligung zu dokumentieren, um ihr Vorliegen später beweisen zu können.

Bei **minderjährigen** Abgebildeten entscheiden die sorgeberechtigten Eltern über die Erteilung und Verweigerung der Einwilligung. Allerdings wird älteren Minderjährigen (nach dem Grad ihrer

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Einsichtsfähigkeit) ein Veto-Recht zugebilligt, wenn es sich um spezifisch persönlichkeitsrechtliche Belange handelt (z.B. Nacktaufnahmen).

Die Einwilligung kann **räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt** werden. Auch kann der Abgebildete die Einwilligung von einer Gegenleistung abhängig machen. Der Umfang der Einwilligung kann entweder ausdrücklich festgelegt oder aus den Umständen erschlossen werden. Auch hier empfiehlt sich wegen der Beweislast eine Dokumentation des Umfangs der erteilten Einwilligung. Bei der Verwendung eines Bildnisses zu Werbezwecken oder bei beeinträchtigenden Darstellungen muss die Einwilligung in der Regel ausdrücklich erteilt sein.

Ein einseitiger **Widerruf der Einwilligung** ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen lässt die Rechtsprechung dann zu, wenn zwischen der Erteilung der Einwilligung und der Weiterverwendung der Bildnisse eine Wandlung der Persönlichkeit stattgefunden hat.

Die **Schranken des Rechts am eigenen Bild** sind in §§ 23 und 24 KUG geregelt. Danach bedarf es in bestimmten Fällen der Einwilligung des Abgebildeten nicht.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seines Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Große praktische Bedeutung hat § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG (Bereich der Zeitgeschichte). Bei der Anwendung dieser Vorschrift wird traditionell zwischen absoluten Personen der Zeitgeschichte und relativen Personen der Zeitgeschichte unterschieden. **Absolute Personen der Zeitgeschichte** (z.B. die Mitglieder der Bundesregierung) fallen in jedem sachlichen Zusammenhang unter die Vorschrift des § 23 Abs. 1, während **relative Personen der Zeitgeschichte** (z.B. ein Strafverteidiger in einem wichtigen Strafverfahren) nur im jeweiligen Zusammenhang ohne ihre Einwilligung abgebildet werden dürfen (also z.B. nicht Urlaubs-Bilder o.ä.). Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist das deutsche Recht nunmehr gezwungen, von dieser gewachsenen Unterscheidung abzurücken und in jedem Fall (auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte) eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorzunehmen.

Die **Schranken-Schranke** des § 23 Abs. 2 KUG greift dann ein, wenn die abgebildete Person (z.B. ein verdeckt arbeitender Drogenfahnder) durch die Abbildung an Leib und Leben gefährdet wäre, wenn die Aufnahmen ohne Einwilligung des Abgebildeten für Werbezwecke verwendet werden (Paul-Dahlke-Fall: Berühmter Mann auf berühmtem Motorroller) oder wenn durch die Aufnahme die Privatsphäre der abgebildeten Person verletzt wird, ohne dass ein öffentliches Interesse hieran besteht.

Verstöße gegen die Regelungen des Kunsturhebergesetzes (also insb. die Verbreitung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten) können folgende **rechtliche Sanktionen** nach sich ziehen:

- ✓ Unterlassungsanspruch
- ✓ Beseitigungs- und Vernichtungs(!)anspruch
- ✓ Schadensersatz (insb. Entschädigung für den immateriellen Schaden)
- ✓ Bereicherungsausgleich (idR: fiktive Lizenzgebühr)
- ✓ Strafbarkeit (praktisch ohne große Bedeutung, da Privatklagedelikt).

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 6 – Das Recht der persönlichen Ehre

Die **persönliche Ehre** des Betroffenen wird gegen Beleidigungen sowohl **strafrechtlich** als auch **zivilrechtlich** geschützt. Im Bereich der Medienberichterstattung hat allerdings eine Abwägung mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit stattzufinden, die - wenn sie zulasten des Betroffenen ausgeht - eine Rechtfertigung ("Wahrnehmung berechtigter Interessen") des Berichterstatters ergibt.

Grundsätzlich umfasst die Meinungs- und Pressefreiheit das Recht der Kritik, auch wenn diese geschmacklos oder für viele nicht nachvollziehbar ausfällt. Die rechtliche Grenze des Erlaubten wird dort überschritten, wo ein Berichterstatter oder Kommentator **Schmähkritik** übt, d.h. jenseits aller sachlichen Kritik nur noch verletzen will. Dies kann z.B. dort der Fall sein, wo - ohne inhaltlichen Anlass - körperliche Unzulänglichkeiten zum Gegenstand der Kritik gemacht werden oder wo mit Tiermetaphern gearbeitet wird, die keinerlei Bezug zum sachlichen Gegenstand des Berichts oder Kommentar haben (Schwein, Ratte etc.).

Hat der Betroffene die Auseinandersetzung selbst begonnen, so bestimmt sein Verhalten auch die Maßstäbe, an denen sich der Gegner allenfalls messen lassen muss. Wer mit deftiger Sprache angreift, muss auch beim Gegenangriff in der Lage sein, deftige Vorwürfe zu ertragen.

Als **Sanktionen** drohen im Fall von Schmähkritik Unterlassungsansprüche des Betroffenen, Entschädigungsansprüche und die Verhängung von Strafen (letzteres ist praktisch selten, da Beleidigung ein Privatklagedelikt ist).

Bei **Schmähkritik** an Unternehmen liegt zwar kein Fall der Beleidigung vor, da juristische Personen keine Ehre im rechtlichen Sinne haben, es kommt aber ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht, der zivilrechtlich Unterlassungsansprüche und die Pflicht zum materiellen Schadensersatz (!) nach sich ziehen kann. Teile der Rechtsprechung haben die Tendenz Spott, der keinen sachlichen Bezug hat, schon dem Bereich der Schmähkritik zuzuordnen.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 7 – Der Schutz der Unternehmen

Das Recht des Gewerbetreibenden an seinem "**engerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**" gerät - über die Fälle der unwahren Berichterstattung und der Schmähkritik hinaus - in zwei klassischen Konstellationen in Konflikt mit der Pressefreiheit der Medien:

Testberichterstattung

Seit Ende der 60er-Jahre (Gründung der Stiftung Warentest) hat die Testberichterstattung in den deutschen Medien breiten Raum gewonnen. Für die betroffenen Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen getestet und bewertet werden, hat eine positive oder negative Berichterstattung enorme wirtschaftliche Konsequenzen.

Die Rechtsprechung hat die Testberichterstattung als **grundsätzlich zulässig** akzeptiert, allerdings folgende Anforderungen genannt, denen Testberichterstattung genügen muss:

- ✓ der Berichterstatter muss **neutral** sein, d.h. er darf nicht im Wettbewerb mit den getesteten Produkten stehen und darf nicht von den getesteten Unternehmen bezahlt werden (zulässig ist jedoch die Überlassung von Warenproben zu Testzwecken und die Anzeigenwerbung in der gleichen Ausgabe)
- ✓ die Tests müssen **sorgfältig und nach dem aktuellen Stand der Technik** durchgeführt werden (journalistische Sorgfaltspflicht !) und
- ✓ die Berichterstattung muss **sachlich** (d.h. ohne Schmähkritik) erfolgen.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, drohen **Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche**.

Boykottaufruf

Auch ein Boykottaufruf ist als Form der geistigen Auseinandersetzung **prinzipiell zulässig**. Die Grenze des Verbotenen wird dort überschritten, wo eine vorsätzliche **sittenwidrige** Schädigung vorliegt.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Diesen Fall des sittenwidrigen und deshalb verbotenen Boykottaufrufs hat die Rechtsprechung in folgenden Fällen angenommen:

- ✓ beim **Aufruf zu rechtswidrigem Verhalten** (z.B. zur Zurückbehaltung eines Teils des Strompreises oder zum Volkszählungsboykott)
- ✓ bei **unverhältnismäßigem** Verhalten (Boykottaufruf aus nichtigem Anlass)
- ✓ beim **Einsatz von Druckmitteln** (z.B. Lieferstopp bei Nichtbefolgung des Boykott-Aufrufs)
- ✓ bei Boykottaufrufen von **Wettbewerbern**.

Bei verbotenen Boykottaufrufen drohen dem Aufrufenden **Schadensersatzansprüche** (entgangener Gewinn !) und **Unterlassungsansprüche**.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 8 – Der Schutz der Privatsphäre (Tabu-Zonen)

Die Verletzung von Tabu-Zonen

Das Bürgerliche Gesetzbuch schützt neben den dort genannten absoluten Rechten wie Leben, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum auch das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**. Eine Form der Verletzung dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist die Berichterstattung, die ohne Rechtfertigung in die Individualsphäre, die Privatsphäre und die Intimsphäre eines Menschen eindringt und Informationen aus diesen Bereichen weitergibt.

Eine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers, wo die einzelnen Sphären beginnen und welchen Voraussetzungen sie tangiert werden dürfen, steht noch aus.

Die **Rechtsprechung** hat - ausgehend von der gebotenen Abwägung zwischen der Pressefreiheit einerseits und dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits - folgende Kriterien entwickelt:

Nicht geschützt ist der Bereich des Lebens, in dem sich der Betroffene bewusst und gewollt in die Öffentlichkeit begibt und dort von jedermann wahrgenommen werden kann (**Öffentlichkeitssphäre**).

Die **Sozialsphäre** ist dann berührt, wenn der Bereich betroffen ist, in dem der Einzelne aus dem privaten Lebensbereich heraustritt (z.B. im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit). Berichterstattung, die die Sozialsphäre berührt, ist bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Berichterstattung in der Regel zulässig. Ohnehin **kein Eingriff** in diese Sphäre liegt vor, wenn der Betroffene, über den berichtet wird, entweder **nicht erkennbar** ist oder wenn er mit der Berichterstattung **einverstanden** war.

Die **Privatsphäre** ist dann berührt, wenn über den Menschen in seinem häuslichen und familiären Bereich berichtet wird, also jenem Teil des Lebens, der typischerweise nicht der Öffentlichkeit zugewandt ist. Über die Privatsphäre darf nur berichtet werden, wenn der Betroffene **einwilligt** oder wenn ein **öffentliches Interesse an der Berichterstattung** besteht und bei dem Betroffenen die Voraussetzungen des § 23 des Kunsturhebergesetzes vorliegen ("absolute oder relative Person der

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Zeitgeschichte"). Für ein solches öffentliches Interesse reicht das bloße Unterhaltungsbedürfnis der Leserschaft nicht aus.

Streitig ist, ob Stars der Unterhaltungsbranche, die mit Informationen über ihr Privatleben die Öffentlichkeit suchen, damit für alle Fälle der Berichterstattung auf den Schutz ihrer Privatsphäre verzichten haben.

Nur mit Einwilligung des Betroffenen darf über die **Intimsphäre** eines Menschen berichtet werden. Zur Intimsphäre gehören die innere Gefühls- und Gedankenwelt, Details des Gesundheitszustandes und der Bereich der sexuellen Begegnung.

Wenn in eine der genannten TABU-Zonen ohne Rechtfertigung eingegriffen wird, drohen den Verantwortlichen in der Regel nur **zivilrechtliche Sanktionen**, da Strafbestimmungen zu diesem Thema nicht existieren und eine Analogie zu anderen Vorschriften (z.B. aus dem Kunsturhebergesetz) im Strafrecht verboten ist ("nulla poena sine lege"). Die zivilrechtlichen Sanktionen reichen vom **Unterlassungsanspruch des Betroffenen** bis hin zum **Schadensersatz (zumeist in Form eines Schmerzensgeldes)**.

Für die Berichterstattung über Straftäter gelten folgende Grundsätze:

Die Hauptverhandlung in Strafprozessen ist in der Regel öffentlich. Journalisten dürfen ungehindert aus den Verhandlungen berichten.

Ausgeschlossen wird die Öffentlichkeit lediglich in Fällen, in denen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei Zeugen (insbesondere Opfern) drohen, in denen Jugendliche angeklagt sind oder in denen Staatsgeheimnisse erörtert werden.

Verboten ist es, während der Hauptverhandlung Bild-, Film- und Tonaufnahmen zu machen. Damit soll die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten gesichert werden, die nicht für Kameras oder für das Tonband, sondern allein für Zwecke des Strafverfahrens agieren sollen. Zulässig sind allerdings Zeichnungen oder auch das Mitstenografieren von Aussagen.

Bei der Berichterstattung über Strafverfahren hat der Journalist das Persönlichkeitsrecht der Beteiligten sorgfältig zu beachten. So darf er Namen von Zeugen und Opfern nur dann nennen, wenn diese einverstanden sind, wenn sie ohnehin Personen der Zeitgeschichte sind oder wenn sie durch

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

die Straftat Personen der Zeitgeschichte geworden sind. Da diese Beteiligten in der Regel ohne ihren Willen in das Geschehen einbezogen worden sind, ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Name des Straftäters darf in der Regel genannt werden, wenn er eines Verbrechens geziehen wird (Mindeststrafe ein Jahr oder mehr) oder wenn er aus anderen Gründen eine Person der Zeitgeschichte ist. Vor der Hauptverhandlung muss in der Regel ein Vorbehalt gemacht werden, dass der Beschuldigte noch nicht verurteilt ist, sondern lediglich der Straftat verdächtigt wird. Nach Abschluss des Strafverfahrens erlischt die zeitgeschichtliche Bedeutung des Täters normalerweise allmählich. Als Faustregel gilt, dass nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe das Resozialisierungsinteresse des Täters das öffentliche Interesse an der Berichterstattung überwiegt (Lebach-Fall).

Will ein Journalist vor oder nach der Hauptverhandlung Fotos des Angeklagten oder anderer Verfahrensbeteiligter machen (lassen), gelten die allgemeinen Regeln (das generelle Verbot von Bildaufnahmen gilt nur während der Hauptverhandlung). Allerdings kann der Gerichtspräsident kraft seines Hausrechts das Recht zum Fotografieren einschränken, muss dabei allerdings das Grundrecht der Pressefreiheit in die Abwägung der widerstreitenden Interessen angemessen einstellen (Honecker-Fall).

Die Veröffentlichung illegal beschaffter Informationen

Die Pressefreiheit vermag die **illegale Beschaffung von Informationen** (also z.B. durch das Abhören privater Telefongespräche oder durch das Aufnehmen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger ohne Wissen des Betroffenen) grundsätzlich nicht zu rechtfertigen. Ausnahmen lässt die Rechtsprechung dann zu, wenn Dritte die Informationen illegal beschafft haben und der Zweck der Berichterstattung, insbesondere ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit an den erlangten Informationen, die Veröffentlichung rechtfertigt (Zweck-Mittel-Relation). Im Falle Wallraff gegen die Bild-Zeitung hat die Rechtsprechung ausnahmsweise die Verbreitung von selbst illegal erlangten Informationen zugelassen. Dieser Fall ist jedoch nicht verallgemeinerungsfähig !

Zahlreiche Vorschriften des Strafgesetzbuchs stellen den Verrat von Geheimnissen unter Strafe. Bedroht ist in der Regel der Geheimnisträger (z.B. Arzt, Beamter), wenn er das ihm anvertraute Geheimnis offenbart. Der Journalist, dem ein Geheimnis zugespielt wird, darf die Information in der Regel ohne Rücksicht auf die Geheimhaltungspflicht verwenden, da es sich nach Offenbarung nicht mehr um ein Geheimnis handelt. Etwas anderes gilt dann, wenn der Journalist den Geheimnisträger

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

zur Offenbarung des Geheimnisses angestiftet hat. In diesem Fall macht er sich auch selbst strafbar und darf die so gewonnene Information nicht verwerten.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 9 – Das Urheberrecht im Überblick

Das Urheberrecht schützt das "geistige Eigentum" des Urhebers eines Werkes der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, insbesondere gewährleistet es die wirtschaftliche Nutzung des Werkes durch den Urheber.

Die wesentlichen Normen des Urheberrechts sind im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 zusammengefasst. Weltweiter Schutz wird den Urhebern durch die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und durch das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 gewährt.

1. Geschützte Werke

Werke im Sinne des Urheberrechts sind persönliche geistige Schöpfungen, insbesondere

- ✓ Schriftwerke und Reden
- ✓ Programme für die Datenverarbeitung
- ✓ Werke der Musik
- ✓ Werke der bildenden Kunst und der Baukunst
- ✓ Lichtbild- und Filmwerke
- ✓ Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (z.B. Pläne)

Die Werkqualität und damit der Schutz des Urheberrechts wird dann versagt, wenn das Produkt lediglich Ergebnis einer rein mechanischen Tätigkeit ist oder wenn keine schöpferische Leistung vorliegt.

Als eigene Werke werden auch Bearbeitungen, Übersetzungen und Sammelwerke angesehen.

In seinem zweiten Hauptteil schützt das UrhRG die Rechte der Fotografen, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Leistungsschutzrechte). Die Rechtsposition der Genannten ist allerdings schwächer als beim Urheberrecht.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Der Urheber

Urheber eines Werkes ist derjenige, der das Werk tatsächlich geschaffen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Schöpfer innerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder auf Bestellung tätig geworden ist. Urheber können auch Minderjährige sein.

Wenn mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen haben, bilden sie hinsichtlich des Urheberrechts eine Gesamthandsgemeinschaft, d.h. sie können über ihre Rechte nur bei Mitwirkung aller Miturheber verfügen.

Besonders schwierig ist die Rechtslage bei der Herstellung eines Filmwerks. Hierbei ist in der Regel der Regisseur als Urheber anzusehen. Allerdings haben andere Beteiligte Leistungsschutzrechte, die ebenfalls gesetzlich geschützt sind.

Der Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung des Werkes. Es bedarf dazu nach deutschem Recht weder der Anmeldung zu einem Register noch des Copyright-Zeichens.

Im einzelnen umfasst das Recht des Urhebers folgende Rechte:

- ✓ das **Verwertungsrecht**, also das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung und zur unkörperlichen Wiedergabe des Werkes
- ✓ das **Bearbeitungsrecht**, also das Recht zur Veröffentlichung von Übersetzungen, von Dramatisierungen und Instrumentationen des Werks sowie das Recht zur Verfilmung und zur Nachbildung eines Werks der bildenden Kunst
- ✓ das **Urheberpersönlichkeitsrecht**, also das Recht der erstmaligen Mitteilung des Inhalts, das Recht, Entstellungen zu verbieten und das Recht auf Namensnennung.

Als weitere Rechte des Urhebers sieht das Gesetz das Recht auf Zugang zum Werkstück, das Folgerecht bei Werken der bildenden Kunst und das Recht auf die sog. Ausleihantieme vor.

Einzelne dieser Rechte sind übertragbar, während das Urheberrecht als ganzes nur im Todesfall auf die Erben übergeht, aber nicht veräußert werden kann.

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Schranken des Urheberrechts

Eingriffe in das Urheberrecht, also die Wahrnehmung der unter III. genannten Rechte, sind in der Regel nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig, der für seine Einwilligung ein Entgelt verlangen kann. Man spricht dann auch von einem Lizenzvertrag.

Ausnahmsweise darf jedoch in das Urheberrecht auch ohne Einwilligung der Urhebers eingegriffen werden. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- ✓ bei Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch (allerdings muss die Kopierpauschale entrichtet werden) nach §§ 53, 54 UrhRG
- ✓ bei auf Bestellung gefertigten Bildnissen darf der Besteller Vervielfältigungen erstellen (§ 60 UrhRG)
- ✓ Zitate sind im Rahmen des § 51 UrhRG zulässig (unterscheide Groß- und Kleinzitate !)
- ✓ Werke, die dauerhaft an öffentlichen Plätzen stehen, dürfen abgebildet und als Abbildung verbreitet werden (§ 59 UrhRG – sog. Postkartenprivileg)
- ✓ Sammlungen für Schulen oder Kirchen dürfen gefertigt werden (allerdings erhält der Urheber eine angemessene Vergütung) (§ 46 UrhRG)
- ✓ Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Versammlungen oder bei öffentlichen Verhandlungen staatlicher Organe gehalten wurden (§ 48 UrhRG).

Weitere Ausnahmen enthalten die §§ 49, 50, 52 und 56 bis 58 UrhRG. Das Recht des Kopienversands auf Bestellung, der Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken und der Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung wurde im Jahr 2007 neu geregelt und liberalisiert (§§ 52 a, 52 b, 53 a UrhRG).

Die Verletzung des Urheberrechts und ihre Sanktionen

Wer ohne Erlaubnis des Urhebers und ohne gesetzliche Ausnahmebestimmung in das Urheberrecht eingreift, handelt rechtswidrig.

Der Urheber kann von ihm Schadensersatz, Unterlassung weiterer Eingriffe und Vernichtung bzw. Überlassung der rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke verlangen. Um diese Ansprüche

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

aufzuklären, kann der Inhaber des Urheberrechts vom Verletzer Auskunft und Rechnungslegung verlangen.

Weiterhin sind Verletzungen des Urheberrechts nach §§ 106 ff. UrhRG Straftaten, die von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Urhebers verfolgt werden.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 10 – Spezielle Rechtsprobleme im Internet

Die wichtigste Rechtsgrundlage für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Internet) ist das (Bundes-) **Gesetz über die Nutzung von Telemedien** vom 26. Februar 2007. Zentrale Vorschrift ist § 4 TMG, der vorsieht, dass Telemedien zulassungs- und anmeldefrei sind. Ergänzende Bestimmungen über redaktionell gestaltete Telemedien finden sich seit 2006 in den §§ 53 ff. des Rundfunkstaatsvertrags der Länder. Diese Regelungen ersetzen den früher geltenden Mediendienstestaatsvertrag der Länder.

Das Recht des (privaten) Rundfunks ist dagegen – wie bisher – in den **Mediengesetzen der Länder und den Rundfunkstaatsverträgen** geregelt. Schwierigkeiten macht dabei vor allem die Abgrenzung zwischen den (zulassungsfreien) Telemedien und dem (zulassungspflichtigen) Rundfunk. Die bis heute herrschende Meinung versucht diese Abgrenzung über den Begriff der **Darbietung**, die charakteristisch für Rundfunk sei. Versucht wurde, an die Möglichkeit anzuknüpfen, bewegte Bilder zu zeigen (technisch wohl überholt), oder auf das besondere Gefährdungspotential, das vom Rundfunk im Hinblick auf die Meinungsbildung der Allgemeinheit ausgehe.

Heute enthält der Rundfunkstaatsvertrag eine Legaldefinition, die allerdings in der Praxis eine Reihe von Fragen offen lässt:

„Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag).

Um in der Praxis eine Abgrenzung zu ermöglichen, kann der Telemedienanbieter bei den Medienanstalten der Länder eine rundfunkrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen, durch die er von den strengen Anforderungen des Rundfunkrechts verbindlich freigestellt wird.

Eine wichtige Frage ist die rechtliche Verantwortung des Anbieters von Telemedien für die präsentierten Inhalte. Sie ist (allerdings nicht ganz vollständig) in den §§ 7 – 10 des Telemediengesetzes geregelt. Danach haftet der **Content-Provider**, also derjenige, der Inhalte ins Internet stellt, nach allgemeinen Grundsätzen, ist also für rechtswidrige Inhalte straf- und zivilrechtlich voll verantwortlich. Der **Access-Provider**, der nur den Zugang zur Nutzung vermittelt

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

oder Informationen nur durchleitet, ohne sie auszuwählen oder zu verändern, ist für die Inhalte rechtlich nicht verantwortlich, es sei denn er arbeite absichtlich mit einem Nutzer des Dienstes zusammen, um rechtswidrige Inhalte zu verbreiten. Dies gilt auch im Falle kurzfristiger automatischer Zwischenspeicherung der rechtswidrigen Inhalte.

Am schwierigsten ist die Beurteilung der Verantwortung des **Host-Providers**, der im Auftrag Dritter Informationen speichert. Er haftet nicht, wenn er keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information hat, und er haftet nicht, wenn er nach Kenntnisnahme unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen (zu den Einzelheiten vgl. § 10 TMG).

Offen gelassen hat der Gesetzgeber die **Haftung für Hyperlinks** (hier gilt nach der Rechtsprechung die allgemeine Verantwortlichkeit allerdings mit der Maßgabe, dass nach Setzen des Links nicht ständig überprüft werden muss, ob sich die verlinkten Inhalte geändert haben). Ebenso offen ist die Haftung des Betreibers von Suchmaschinen – auch hier gilt wohl grundsätzlich § 7 TMG, allerdings mit einem stark gemilderten Verschuldensmaßstab, da dem Betreiber einer Suchmaschine nicht zugemutet werden kann, die automatisch generierten Links (und die Inhalte, auf die sie verweisen) inhaltlich zu prüfen.

Ungewöhnlich viele Gerichtsentscheidungen aus den letzten zehn Jahren befassen sich mit der **Inanspruchnahme von Domain-Namen**. Diese Rechtsstreitigkeiten haben im Allgemeinen die Prätendenten auszutragen, die den Namen haben registrieren lassen bzw. registrieren lassen wollen. Die Genossenschaft DENIC, die in Deutschland für die Vergabe der .de – Domains zuständig ist, trifft keine rechtliche Verantwortung für die Verwendung der Domain-Namen.

Außerhalb des gewerblichen Bereichs gilt hier das allgemeine Namensrecht, d.h. jeder kann einen Domain-Namen wählen, der seinem eigenen bürgerlichen Namen entspricht. Im Falle der Namensgleichheit gilt normalerweise das Prioritätsprinzip, es sei denn der Zweitnutzer habe ein überragendes eigenes Interesse an der Inanspruchnahme gerade dieses Namens als Domain (vgl. Fall Shell, in dem die Rechtsprechung dem Unternehmen den Vorrang vor einer Privatperson gleichen Namens eingeräumt hat).

Im Bereich der gewerblichen Nutzung gelten die komplizierten Bestimmungen des Markenrechts. Außerdem verbietet das Wettbewerbsrecht die Inanspruchnahme von Domain-Namen, die der

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Irreführung des Verbrauchers dienen können (z.B. www.Tauchschule-Dortmund.de wegen des damit verbundenen irreführenden Alleinstellungsanspruchs).

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 11 – Das Recht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Die Organisation des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland ist weitgehend durch die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** bestimmt worden. Das Bundesverfassungsgericht fand allerdings schon bei seinen ersten Entscheidungen ein historisch gewachsenes öffentlich-rechtliches Rundfunksystem vor, das von den Besatzungsmächten Ende der 40er-Jahre nach dem Vorbild Großbritanniens geschaffen worden war. Mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wollten sich die Besatzungsmächte einerseits vom Staatsrundfunk, wie er zwischen 1932 und 1945 in Deutschland herrschte, abheben, andererseits die Verantwortung für den Rundfunk auch nicht völlig dem freien Spiel der Kräfte überlassen.

Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung ist Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes:

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

In seinem ersten Rundfunkurteil aus dem Jahr 1961 ("Adenauer-Fernsehen") leitete das Bundesverfassungsgericht aus dieser Norm des Grundgesetzes **eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für ein pluralistisches Presse- und Rundfunkwesen** her. Während diese Grundentscheidung im Bereich der Presse durch ein System des "**Außenpluralismus**" verwirklicht werden könne, in dem zahlreiche private Anbieter miteinander auf dem Markt der Meinungen und Presseprodukte konkurrierten, hielt das Verfassungsgericht eine solche außenpluralistische Lösung im Bereich des Rundfunks nicht für möglich, da dort aufgrund knapper Frequenzen und hohen wirtschaftlichen Vorlaufkosten nicht genügend Rundfunkanbieter in Sicht seien, die ein außenplurales System nach der Wertentscheidung des Grundgesetzes gewährleisten könnten.

Stattdessen hielt das Verfassungsgericht ein "**binnenpluralistisches**" Modell des Rundfunkwesens für geboten, in dem öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die von Staat und Regierung unabhängig sein sollten, durch Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen und ein ausgewogenes Programmangebot die pluralistische Struktur des Programmangebots gewährleisten sollten.

Nach diesem Modell arbeiten heute noch alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen erfolgt über die

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

sog. **Rundfunk- oder Fernsehräte**, die die Einhaltung der Programmgrundsätze überwachen und den Intendanten wählen.

An der Spitze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten steht jeweils ein **Intendant**, der die Einhaltung der Programmgrundsätze überwacht und gegenüber allen Mitarbeitern der Anstalt weisungsberechtigt ist. Eine "innere Rundfunkfreiheit" - wie sie gelegentlich gefordert wird - existiert im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht.

Rechtsgrundlagen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind, soweit es sich um Ein-Land-Anstalten handelt, spezielle **Gesetze** (wie z.B. das Gesetz über den Hessischen Rundfunk), soweit es sich um Mehr-Länder-Anstalten handelt, **Staatsverträge der beteiligten Bundesländer** (z.B. der Staatsvertrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern über den Norddeutschen Rundfunk).

Diese Gesetze oder Staatsverträge bestimmen neben der inneren **Verfassung der Rundfunkanstalten deren Programmgrundsätze** und regeln - wie die Pressegesetze der Länder - einige Rechtsfragen im Verhältnis der Rundfunkanstalten zum Betroffenen (z.B. dessen Recht auf Gegendarstellung bei Tatsachenbehauptungen).

Die **Finanzierung** der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfolgt durch die Rundfunk- und Fernsehgebühren, deren Höhe ebenfalls in einem Staatsvertrag der Länder festgesetzt wird, und durch Einnahmen aus Werbung und aus Vermögen. Dabei sind die Möglichkeiten der Werbung durch restriktive Vorgaben in den Gesetzen und Staatsverträgen stark eingeschränkt. Zur Sicherung der Rundfunkfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von einer unabhängigen Kommission (KEF) geprüft und vom Gesetzgeber nicht davon abweichend beurteilt werden darf. Wegen Eingriffs in die Rundfunkfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht im September 2007 die Festsetzung der Rundfunkgebühren durch die Landtage für verfassungswidrig erklärt und eine Neufestsetzung gefordert.

Immer wieder kritisch beurteilt wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Gebührenfinanzierung durch die Europäische Union, die die Rundfunkanstalten als Dienstleistungsunternehmen begreift und staatliche Unterstützung weitgehend unterbinden

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

möchte. Demgegenüber steht die deutsche Rechtsauffassung vom Rundfunk als öffentlicher Aufgabe.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 12 – Das Recht des privaten Rundfunks

Nachdem sich in den 70er-Jahren die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so geändert hatten, dass nun auch konkurrierende private Rundfunkunternehmen vorstellbar wurden, eröffneten einige Bundesländer durch sog. Landesmediengesetze die Möglichkeit zum Betrieb privater Rundfunk- und Fernsehunternehmen.

Dies führte erneut zu einem Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht, das in einem **Urteil aus dem Jahre 1986** seine Rechtsprechung den neuen Gegebenheiten anpasste. **In dieser Entscheidung hält es das Verfassungsgericht für zulässig, dass die Länder privaten Rundfunk ermöglichten.** Mit Blick auf die noch immer erheblichen Aufwendungen, die privater Rundfunk mit sich bringt, und der daraus resultierenden Sorge, ein bloßer Außenpluralismus könnte unvollkommen sein, lässt das Verfassungsgericht daneben auch weiterhin den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach dem binnenpluralistischen Modell zu. Dem **öffentlich-rechtlichen Rundfunk** wird dabei die Aufgabe der sog. **Grundversorgung** zugewiesen. Damit war das "**duale Rundfunksystem**" (= Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk) in der Bundesrepublik Deutschland etabliert.

Für den privaten Rundfunk bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer gesetzlichen Grundlage, die mittlerweile in allen Bundesländern geschaffen wurden (z.B. das **Landesmediengesetz des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 1985**). In diesen Mediengesetzen sind Sicherungen für eine hinreichende (Außen-)Pluralität der privaten Rundfunkangebote, wesentliche Programmgrundsätze, die Kriterien für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter und die (begrenzte) Staatsaufsicht zu regeln.

In Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber die **Landesanstalt für Kommunikation (LfK)** geschaffen, deren Organe über die Zuteilung der Lizenzen an private Rundfunkveranstalter entscheiden und den laufenden Betrieb der privaten Betreiber überwachen.

Die **Finanzierung** des privaten Rundfunks erfolgt ausschließlich über privatrechtliche Einnahmen, insbesondere durch Werbe- und Sponsoringeinnahmen der Veranstalter. Die Rundfunk- und Fernsehgebühren dienen allein der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten und (zu einem geringen Teil) der Landesanstalt für Kommunikation.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Die **Programmgrundsätze für den privaten Rundfunk** sind weiter gefasst als für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, da das außenpluralistische Modell dem einzelnen Veranstalter, der sich in Konkurrenz zu anderen zu bewähren hat, mehr Freiheit bei der Programmgestaltung einräumt. Auch die Restriktionen hinsichtlich der Werbung sind weniger streng als beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Da viele private Rundfunkveranstalter mittlerweile länderübergreifend senden (insbesondere im Bereich des Fernsehens), haben die Länder einen Rundfunkstaatsvertrag geschlossen, in denen sie sich selbst einen rechtlichen Rahmen für ihre Landesmediengesetze geschaffen haben und wichtige Grundfragen des öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehens geregelt haben.

Die Zulassung privater Rundfunkveranstalter erfolgt durch die örtlich zuständige Landesmedienanstalt, die dabei persönliche und sachlich-wirtschaftliche Voraussetzungen prüft. Diese Zulassung gilt in der Regel bundesweit.

In einem zweiten Schritt müssen sich die Rundfunkveranstalter mit ihren Programmen um Übertragungskapazitäten bemühen (Satellit, terrestrisch oder per Kabel). Auch über die Verteilung der Übertragungskapazitäten entscheiden die Landesmedienanstalten.

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

Kapitel 13 – Das Arbeitsrecht und seine Bedeutung für die Medien

(Dieses Kapitel ist im Wintersemester 2010 / 2011 nicht klausurrelevant)

Die tägliche Praxis der Medienberichterstattung wird wesentlich auch von arbeitsrechtlichen Normen bestimmt. Die im Mediensektor tätigen Unternehmen beschäftigen Mitarbeiter, die mehr oder weniger stark in die jeweilige Betriebsorganisation eingegliedert sind.

Die Typen von Beschäftigten

Es sind zu unterscheiden:

- ✓ Arbeitnehmer
- ✓ arbeitnehmerähnliche Personen (gelegentlich auch “feste freie Mitarbeiter” genannt) und
- ✓ freie Mitarbeiter.

Als **Arbeitnehmer** werden jene Mitarbeiter bezeichnet, die aufgrund eines Arbeitsvertrages ein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen begründet haben. Ein Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn der Mitarbeiter Zeit, Dauer, Ort und Inhalt seiner Tätigkeit nicht selbst bestimmen kann, d.h. wenn er in die Betriebsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert ist.

Der **Arbeitnehmer** genießt umfangreichen sozialen Schutz: Der Kündigungsschutz schützt ihn vor der schnellen oder grundlosen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Krankheit hat er Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung, das Tarifrecht gibt den Arbeitnehmerverbänden die Möglichkeit, Tarifverträge auszuhandeln, die jedem tarifgebundenen Arbeitnehmer unmittelbar zugute kommen. Der Arbeitnehmer unterliegt in der Regel der Sozialversicherungspflicht, d.h. er ist kranken-, renten- und arbeitslosenversichert, wobei die Hälfte der Beiträge vom Arbeitgeber getragen werden.

Ganz anders stellt sich der Rechtsstatus des (völlig) **freien Mitarbeiters** dar. Er ist daran zu erkennen, dass er nicht in die Betriebsorganisation eingegliedert ist, d.h. über Ort, Zeit und Inhalt seiner Tätigkeit frei bestimmen kann. Das schließt nicht aus, dass sich ein freier Mitarbeiter (freiwillig) verpflichtet, zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten zu erscheinen und dort Arbeiten eines bestimmten Standards zu verrichten. Entscheidend ist, ob er im Rahmen der Beschäftigung einseitig

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

vom Arbeitgeber eingeteilt werden kann oder ob er diese Entscheidungen in Absprache mit dem Arbeitgeber selbst trifft.

Der freie Mitarbeiter hat weder Kündigungsschutz, noch kann er im Krankheitsfall seine Bezüge weiterverlangen. Er unterliegt auch nicht der allgemeinen Sozialversicherungspflicht (allerdings häufig der Künstlersozialversicherung) und ist steuerlich in der Regel als Selbständiger einzuordnen.

Da dieser Status besonders im Medienbereich weit verbreitet war und die völlige Schutzlosigkeit vor allem in Fällen, in denen der freie Mitarbeiter vorwiegend nur für ein Unternehmen tätig ist, sozialpolitisch nur schwer erträglich ist, hat der Gesetzgeber eine Zwischenlösung geschaffen: Die **arbeitnehmerähnliche** Person ist zwar im Prinzip ebenso ungeschützt wie der (völlig) freie Mitarbeiter, sie kann aber über ihre Gewerkschaft Tarifverträge abschließen, die Honorarsätze, Zahlungen im Krankheitsfall, Bestandsschutz und andere Schutzbestimmungen enthalten können. Von dieser Möglichkeit wurde sowohl für freie Mitarbeiter bei Tageszeitungen als auch bei vielen Rundfunkanstalten Gebrauch gemacht.

Voraussetzung für das Vorliegen eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses ist die sog. **wirtschaftliche Abhängigkeit** von einem Unternehmen. Diese wirtschaftliche Abhängigkeit wird bei Tageszeitungsredakteuren dann angenommen, wenn der Betreffende mehr als ein Drittel seines Einkommens ständig von einem Verlag bezieht. Ähnliche Voraussetzungen sind auch in den Tarifverträgen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgestellt.

Besteht zwischen den Beteiligten Streit, welchen Status ein Mitarbeiter einnimmt, so kann diese Frage auf eine Feststellungsklage hin vom Arbeitsgericht entschieden werden. Durch solche Klagen haben in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl von Rundfunkmitarbeitern den Status eines Arbeitnehmers erkämpft.

Der Inhalt des Arbeitsverhältnisses

Der Inhalt des Arbeitsverhältnisses, d.h. die Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ergeben sich aus einer Vielzahl von Rechtsquellen:

- ✓ den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts (z.B. aus dem BGB oder dem Kündigungsschutzgesetz),

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

- ✓ den im einzelnen Arbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen (die z.B. ein über- tarifliches Gehalt oder ein spezielles Arbeitsgebiet vorsehen können),
- ✓ den einschlägigen Tarifverträgen (die in der Regel Bestimmungen zu Lohn und Gehalt, aber auch zu den Arbeitszeiten oder dem Kündigungsschutz enthalten können) und - gelegentlich -
- ✓ aus Betriebsvereinbarungen zwischen Betriebsrat (bzw. Personalrat) und der Unternehmensleitung.

Im Alltag wird das Arbeitsverhältnis jedoch vor allem dadurch geprägt, dass dem Arbeitgeber bzw. in seiner Vertretung den "Vorgesetzten" des Arbeitnehmers ein Weisungsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer zusteht. Diese Weisungen müssen, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen halten, vom Arbeitnehmer befolgt werden. Dies gilt - wenn nichts anderes vereinbart ist - auch für Redakteure bei Zeitungen, Zeitschriften oder Rundfunkanstalten. Die sog. innere Presse- oder Rundfunkfreiheit, d.h. die Unabhängigkeit des Redakteurs gegenüber Verlag und Unternehmen, gibt es in der Praxis fast nie. Eine solche innere Pressefreiheit ist im Hinblick auf die weitgehende strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung des Verlegers für unwahre, beleidigende oder strafbare Berichterstattung in aller Regel auch nicht interessengerecht.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die erfahrungsgemäß konfliktträchtigste Phase eines Arbeitsverhältnisses ist seine Beendigung. Die Rechtsordnung sieht für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verschiedene Wege bzw. Gründe vor:

- ✓ den Tod des Arbeitnehmers (nicht jedoch den Tod des Arbeitgebers, der den Bestand des Arbeitsverhältnisses in der Regel unberührt lässt),
- ✓ die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsvertrages durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber,
- ✓ den Ablauf der bei einem befristeten Arbeitsverhältnis vereinbarten Beschäftigungsdauer,
- ✓ die außerordentliche (meist fristlose) Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund und
- ✓ die ordentliche (fristgebundene) Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Während der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis auch ohne rechtfertigenden Grund ordentlich kündigen kann (allerdings die Kündigungsfrist einhalten muss), steht dem Arbeitgeber dieses Recht

Einführung in das Medienrecht

Wintersemester 2010 / 11

nur zu, wenn die Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn für die Kündigung entweder Gründe in der Person, Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers oder betriebliche Gründe vorliegen. Ausnahme gelten in Kleinbetrieben und bei Beschäftigungsverhältnissen, die noch keine sechs Monate andauern.

Wichtig ! Die Sozialwidrigkeit einer ordentlichen Kündigung (oder das Fehlen eines wichtigen Grundes bei der außerordentlichen Kündigung) können vom Arbeitnehmer nur dann eingewandt werden, wenn er innerhalb **von drei Wochen ab Zugang** der Kündigung Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht erhebt.